

15./VI. 1916

89

## Neuere Kennzeichnung von Waren.

Auf Grund der Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 18. Mai 1916 (Reichsgesetzbl. S. 380) wird folgendes bestimmt:

Art. I. § 5 Satz 1 der Bekanntmachung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 26. Mai 1916 (Reichsgesetzbl. S. 422) erhält folgende Fassung:

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Waren, die vor dem 1. Juni 1916 hergestellt und in Packungen oder Behältnisse eingefüllt sind, insoweit Anwendung, als sich die Waren noch im Besitze des Herstellers oder derjenigen Person, die sie unter ihrem Namen oder ihrer Firma in den Verkehr bringt, befinden; doch genügt an Stelle der Angabe nach § 2 Nr. 2 der Vermerk: „Hergestellt vor dem 1. Juni 1916“ und an Stelle der Angaben nach § 3 die Angabe des Inhalts nach handelsüblicher Bezeichnung und nach deutschem Maße oder Gewicht oder nach Anzahl.

Art. II. Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.